Ringmetall AG
München

Bericht über die Prüfung der Kapitaldeckung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Inhaltsverzeichnis

1.	**Auftrag und Auftragsdurchführung**	**1**
2.	**Rechtliche und Wirtschaftliche Grundlagen**	**4**
2.1.	Gesellschaftliche Grundlagen	4
2.2.	Wirtschaftliche Grundlagen	6
3.	**Art und Umfang der Prüfung**	**7**
3.1.	Rechtliche Grundlagen	7
3.2.	Bewertungsgrundsätze und -methoden	8
3.3.	Einzelbewertung	8
3.4.	Gesamtbewertung	9
4.	**Kapital und Rücklagen I.S.D. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO**	**12**
5.	**Prüfung der Kapitaldeckung**	**13**
5.1.	Ermittlung des Nettovermögens	13
5.1.1.	Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens	13
5.1.2.	Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts	14
5.1.3.	Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts	15
5.2.	Ergebnis	15
6.	**Bescheinigung**	**16**

Anlagenverzeichnis

Anlage Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Auf Antrag des Vorstands der

Ringmetall AG

hat das Landgericht München mit Beschluss vom 29. Juli 2020 die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als unabhängige Sachverständige gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. Art. 10 EU-Verschmelzungsrichtlinie i.V.m. § 60 i.V.m. § 10 UmwG bestellt.

Anlass der Bescheinigung ist die beabsichtigte Umwandlung der Ringmetall AG in eine Europäische Gesellschaft (sogenannte „Societas Europaea“ oder kurz „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE soll der Hauptversammlung der Gesellschaft am 16. Juni 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Vor der Hauptversammlung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Die in Art. 37 Abs. 6 SE-VO genannte Richtlinie ist durch die EU-Kapitalrichtlinie vom 25. Oktober 2012 (idF Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014) ersetzt worden.

Unsere Untersuchungen fanden im Zeitraum von März bis April 2021 statt.

Für die vorliegende Untersuchung der Kapitaldeckung wurden im Wesentlichen folgende Informationen der Ringmetall AG herangezogen:

- Mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierte Jahresabschlüsse und zusammengefasste Lageberichte der Ringmetall AG zum 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2019 sowie zum 31. Dezember 2020 inkl. zugehöriger Prüfungsberichte,
- Mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierte Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Ringmetall AG für die Jahre 2018 bis 2020 inkl. zugehöriger Prüfungsberichte,
- Handelsregisterauszug der Ringmetall AG vom 2. März 2021,
- Entwurf Umwandlungsplan der Ringmetall AG vom 21. April 2021,
- Entwurf Umwandlungsbericht der Ringmetall AG in der Fassung vom 21. April

2021,

- Satzung der Ringmetall AG vom 28. August 2020,
- Entwurf Satzung der Ringmetall SE vom 21. April 2021,
- Entwurf der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Ringmetall AG am 16. Juni 2021 vom 23. April 2021 mit dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umwandlung der Ringmetall AG in eine Europäische Gesellschaft,
- Vom Aufsichtsrat genehmigte Geschäftsplanung auf IFRS Basis für den Ringmetall Konzern für das Geschäftsjahr 2021 vom 30. November 2020,
- Vom Vorstand erstellte Mittelfristplanung auf IFRS Basis für den Ringmetall Konzern für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 vom 30. November 2020,
- Interne Dokumentation der Ringmetall AG zu den Ergebnissen der durchgeführten Werthaltigkeitstests gemäß § 253 Abs. 3 HGB für die wesentlichen Finanzanlagen der Ringmetall AG zum 31. Dezember 2020.
- Internes Monatsreporting der Ringmetall AG März 2021

Ferner haben uns die von der Ringmetall AG benannten Auskunftspersonen bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Unsere Untersuchungen erfolgten ausschließlich auf der Grundlage uns zur Verfügung gestellter Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte. Hinsichtlich der Geschäftsplanung und der Mittelfristplanung oblag uns nicht die Verpflichtung, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder diese Informationen ihrerseits zum Gegenstand von Prüfungshandlungen zu machen. Für die Geschäftsplanung, die Mittelfristplanung und die Werthaltigkeitstests hat uns der Vorstand der Ringmetall AG am 28. April 2021 bestätigt, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die eine Aktualisierung der zur Verfügung gestellten Dokumente notwendig machen würde.

Wir weisen darauf hin, dass die vorstehend dargestellten Arbeiten weder eine Due Diligence noch eine Jahresabschlussprüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen darstellen und wir daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in unserer schriftlichen Erläuterung dargestellten Finanzinformationen und anderen Daten erteilen.

Ebenso geben wir keine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert gemäß des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung 2008 (nachfolgend „IDW S 1“) ab. Gleichwohl haben wir uns

bei der vorgenommenen indikativen Gesamtbewertung der Gesellschaft an IDW S 1 orientiert.

Dieser Auftrag umfasst darüber hinaus auch keine Stellungnahmen zu rechtlichen oder steuerlichen Sachverhalten der Gesellschaft. Unsere Arbeiten haben sich nicht auf die Untersuchung wichtiger Verträge der Gesellschaft erstreckt.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen haben wir in Übereinstimmung mit unseren berufsständischen Grundsätzen durchgeführt und auf den erforderlichen Umfang beschränkt. Der Vorstand der Ringmetall AG hat uns in einer Vollständigkeitserklärung vom 28. April 2021 bestätigt, dass uns nach bestem Wissen alle zur Durchführung unserer Arbeiten erforderlichen Bücher und Schriften einschließlich aller schriftlichen Vereinbarungen, Vermerke und Aufzeichnungen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden und dass uns von allen Tatsachen, die für die Durchführung unserer Arbeiten von Bedeutung sein könnten, jedoch aus den Büchern und Schriften nicht erkennbar sind, vollständig und wahrheitsgemäß Kenntnis gegeben wurde. Ferner hat uns der Vorstand der Ringmetall AG am 28. April 2021 versichert, dass bis zum Tag der Unterzeichnung keine Maßnahmen geplant und Ereignisse absehbar sind, welche die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft oder des Konzerns in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflussen könnten.

Unsere Verantwortlichkeit für die Untersuchung der Kapitaldeckung bestimmt sich – auch im Verhältnis zu Dritten – nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 11 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 323 HGB. Ergänzend zu § 323 HGB sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage A 2) maßgeblich.

Diese Bescheinigung ist ausschließlich für Zwecke der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der Ringmetall AG und der Zurverfügungstellung an die Aktionäre ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 29. April 2021 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sowie zur Einreichung beim Registergericht bestimmt. Die Bescheinigung darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden. Für eine darüberhinausgehende Weitergabe unseres Berichts sind die Regelungen der Ziffer 6 der AAB maßgeblich.

Die im Folgenden dargelegten Werte und Bewertungsschritte sind EDV gestützt ermittelt. Die Darstellung von Werten und Berechnungen erfolgt mittels gerundeter Zahlen, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Aus diesem Grund kann auch die Addition der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.

2. Rechtliche und Wirtschaftliche Grundlagen

2.1. Gesellschaftliche Grundlagen

Die Gesellschaft ist unter der Firma „Ringmetall Aktiengesellschaft“ mit Sitz in München unter HRB 118683 des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 29.069.040,00 ist in 29.069.040 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der rechnerische Wert einer Stückaktie beträgt EUR 1,00. Die Satzung enthält in § 5 ein bis zum 31. Juli 2023 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 3.975.200 (genehmigtes Kapital 2018) sowie ein bis zum 31. Juli 2021 ausnutzbares genehmigtes Kapital, dessen Höhe EUR 915.000 (genehmigtes Kapital 2016) beträgt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Organe der Ringmetall AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die derzeit gültige Satzung datiert vom 28. August 2020. Gegenstand des Unternehmens ist:

a) der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Unternehmen oder von (Mehrheits-)Beteiligungen an Unternehmen; die Gesellschaft strebt schwerpunktmäßig nur Mehrheitsbeteiligungen an anderen Unternehmen an, um ihren unternehmerischen Einfluss auf die Beteiligung über eine Stimmrechtsmehrheit sicherzustellen; das Eingehen von Minderbeteiligungen ist dahingehend beschränkt, dass Minderheitsbeteiligungen in der Gesamtschau der Tätigkeit des Unternehmens von lediglich untergeordneter Bedeutung sind,
b) die Verfolgung einer Geschäftsstrategie durch die Tochterunternehmen, verbundene Unternehmen oder Beteiligungen, den langfristigen Wert der Tochterunternehmen, der verbundenen Unternehmen oder der Beteiligungen zu fördern und zu steigern,
c) die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen, wobei die Gesellschaft keine Beteiligungen an anderen Unternehmen mit dem Ziel eingehen wird, durch die Veräußerung Rendite zu erwirtschaften,
d) die Beratung anderer oder verbundener Unternehmen mit Ausnahme der Rechts- und Steuerberatung,
e) die Erbringung sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten.

Die Gesellschaft übernimmt hierbei die Funktion einer geschäftsleitenden Holding. Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Gesetz über Kreditwesen oder dem kapitalanlagegesetzbuch erlaubnispflichtig sind.

Die Aktien der Ringmetall AG sind seit dem 9. August 2007 wird unter der ISIN DE0006001902 zum Handel an der Frankfurter Börse zugelassen.

Die Ringmetall AG war zum 31. Dezember 2020 an 22 in- und ausländischen Tochtergesellschaften beteiligt, bei denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte hielt. Weiter war die Gesellschaft an einem assoziierten Unternehmen beteiligt.

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über den Konzern der Ringmetall AG gemäß IFRS Abschluss zum 31. Dezember 2020:

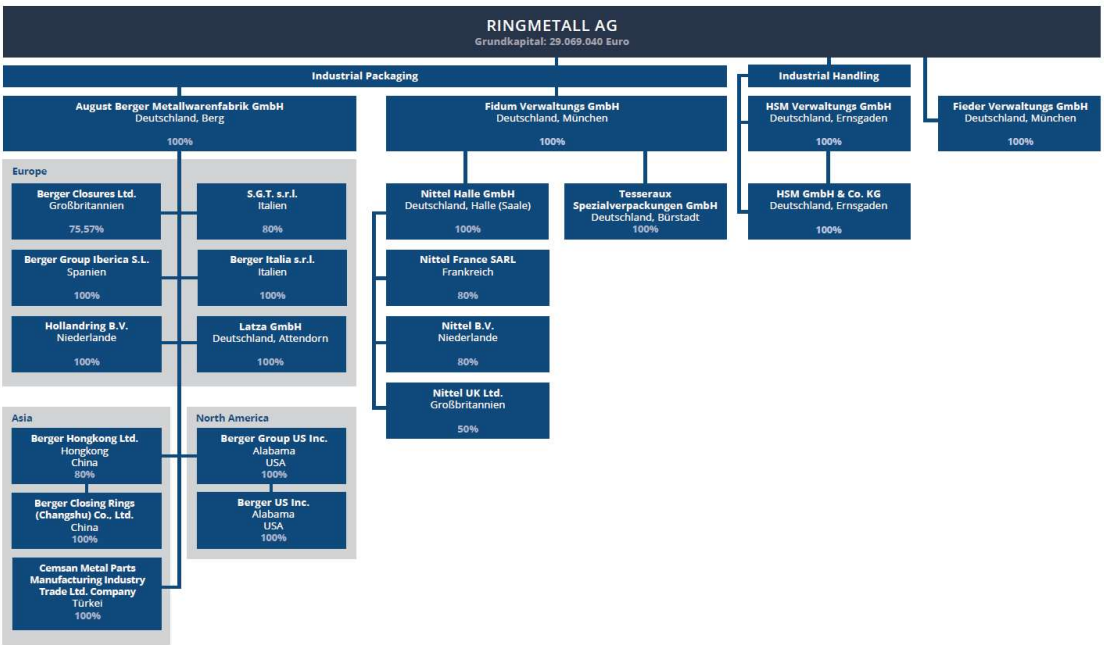

2.2. Wirtschaftliche Grundlagen

Der Ringmetall Konzern ist ein weltweit führender Spezialanbieter in der Verpackungsindustrie mit primärem Fokus auf Verpackungselemente im Bereich Industriefässer. Als spezialisierte Industrie-Holding ist das Unternehmen in den beiden Geschäftsbereichen Industrial Packaging und Industrial Handling tätig. Der Konzern entwickelt, produziert und vermarktet Produktlösungen für die Anwendung in der chemischen, der pharmazeutischen und der lebensmittelverarbeitenden Industrie, sowie der Logistikbranche und im agrarwirtschaftlichen Bereich.

Industrial Packaging

Im Geschäftsbereich Industrial Packaging entwickelt, produziert und vertreibt der Ringmetall Konzern Verpackungselemente für Industriefässer und Mehrkomponentensysteme. Zum Produktsortiment im Bereich Industrial Packaging zählen vor allem Verschlussspannringe sowie Innenhüllen, sogenannte Inliner und Bag-in-Box-Systeme. Darüber hinaus produziert das Unternehmen auch Fassdeckel, -dichtungen, -griffe, komplexe Verschlusseinheiten sowie anforderungsspezifische Spezialkomponenten in unterschiedlichsten Dimensionen und Qualitätsstufen. Die Produktgruppe der Spannringe stellt den anteilig größten Umsatzträger der Ringmetall Gruppe dar, gefolgt von Inlinern und Bag-in-Box-Systemen. Insgesamt stellt der Konzern über 2.500 unterschiedliche Varianten von Spannringen und über 4.000 verschiedene Varianten von Inlinern her. Im Markt für Industriefässer konzentriert sich das Unternehmen primär auf die speziellen Anforderungen sogenannter Open Top Drums (Deckelfässer) und hier speziell Steel Drums (Stahlfässer), Plastic Drums (Plastikfässer), Fiber Drums (Faserstofffässer) und Pails (Eimer). Seit dem Eintritt in den Markt für Innenhüllen für Industriefässer und Mehrkomponentensysteme Anfang 2019 bietet der Konzern erstmals auch Produktlösungen im Bereich der Closed Top Drums (Geschlossene Fässer) und für lebensmitteltechnische Anwendungen (Bag-in-Box-Systeme) an.

Industrial Handling

Im Geschäftsbereich Industrial Handling entwickelt, produziert und vertreibt der Konzern Fahrzeuganbauteile für Spezialfahrzeuge in der Frachtlogistik und Lagerlogistik sowie im agrarwirtschaftlichen Bereich. Neben Anbauteilen für Traktoren, Landmaschinen und Lastfahrzeugen zählen hierzu vor allem solche für Flurförderzeuge. Zum Produktsortiment des Bereichs Industrial Handling zählen hauptsächlich Rückhaltesysteme und Anhängerkupplungssysteme. Aber auch Hubmastteile, Kupplungs- und Bremspedale mit speziellen Anforderungsprofilen, Hydraulikkomponenten und komplexe Schweißbaugruppen sind Teil des Produktangebots.

3. Art und Umfang der Prüfung

3.1. Rechtliche Grundlagen

Eine Vermögensübertragung findet aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers nicht statt. Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform Ringmetall SE weiter. Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht ebenfalls aufgrund der Wahrung der Identität des Rechtsträgers unverändert fort.

Zur Umwandlung in eine SE hat die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zu verfügen (Artikel 37 Abs. 6 SE-VO). Der unabhängige Sachverständige hat gemäß der Zweiten Gesellschaftsrechtlichen Richtlinie (Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976) sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Die in Art. 37 Abs. 6 SE-VO genannte Richtlinie ist durch die EU-Kapitalrichtlinie vom 25. Oktober 2012 (idF Richtlinie 2014/59/EU vom 15. Mai 2014) ersetzt worden.

Diese bestimmt, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere die gleichen Anforderungen zur Kapitalaufbringung, gelten sollen wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus in Artikel 10 Abs. 2 den Mindestumfang des Sachverständigenberichts. Dementsprechend muss dieser mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die auf Grundlage der angewandten Bewertungsverfahren ermittelten Werte mindestens dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien entsprechen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung. Die aktienrechtlichen Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Gründungsaufwand, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht, Eintragung in das Handelsregister etc.) werden bei der formwechselnden Umwandlung in eine SE durch die Vorschriften des Art. 37 SE-VO und die danach vorzunehmende Kapitaldeckungsprüfung jedoch modifiziert bzw. verdrängt.

3.2. Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die Formulierung „Nettovermögenswerte“ des Artikels 37 SE-VO deutet darauf hin, dass für die Ermittlung des zu bescheinigenden Nettovermögens eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen ist. Gleichwohl kann – da Gegenstand der Betrachtung letztendlich das Unternehmen Ringmetall AG ist – das zu bescheinigende Nettovermögen, im Sinne einer ökonomischen Betrachtung, auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

3.3. Einzelbewertung

Im Rahmen der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft darf gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (siehe auch § 27 Abs. 2 AktG).

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nettovermögens kann ein gemäß § 242 HGB erstellter Jahresabschluss herangezogen werden. Die nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Bilanz umfasst grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden. Vermögensgegenstände, die unter das Aktivierungsverbot gemäß § 248 HGB (z.B. selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten) fallen, werden nicht berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der engen Definition des Vermögensgegenstandes im Handelsrecht das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft nicht vollständig in der Bilanz aufgeführt wird. Schulden sind gemäß Handelsgesetzbuch vollständig anzusetzen. Insgesamt erfolgt ein tendenziell vorsichtiger Ansatz des bilanziellen Vermögens gemäß HGB.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind im Jahresabschluss ausgewiesene Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten (sog. Vorsichtsprinzip). Dabei sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen findet das Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind entsprechend bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 255 HGB definiert. Bei Finanzanlagen können gemäß § 253 Abs. 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip. Die handelsbilanziellen Wertansätze der Aktiva stellen vor diesem Hintergrund eine Wertuntergrenze für die Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände dar.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB). Bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist von einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre auszugehen. Alternativ kann für solche und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Für die Bewertung von Verbindlichkeits- und für Drohverlustrückstellungen gilt das Höchstwertprinzip. Der Buchwert der jeweils angesetzten Schuldposition entspricht somit mindestens dem Verkehrswert.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten (sog. Einzelbewertungsgrundsatz). Eine Durchbrechung des Vorsichtsprinzips durch Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. von Wertsteigerungen und Wertminderungen ist daher nicht möglich.

Im Ergebnis stellt das auf Grundlage eines nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlusses abgeleitete Nettovermögen eine Wertuntergrenze dar. Sofern dieses bereits ausreicht, um das zu bescheinigende Nettovermögen abzudecken, ist eine Ermittlung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden nicht zwingend erforderlich. Dies gilt auch für Ansatz und Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte.

Vor diesem Hintergrund haben wir in Kapitel E.I.1 eine Untersuchung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchvermögen vorgenommen.

3.4. Gesamtbewertung anhand einer indikativen Unternehmensbewertung

Eine Unterlegung des zu bescheinigenden Nettovermögens kann im Sinne einer ökonomischen Betrachtung ergänzend auch über eine Gesamtbewertung erfolgen.

Im vorliegenden Fall ist das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung der Vermögensgegenstände gedeckt, siehe Kapitel E.I.1. Daher haben wir in Kapitel E.I.2 ergänzend lediglich eine überschlägige Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen sowie in Kapitel E.I.3 eine ergänzende Analyse der Marktkapitalisierung vorgenommen.

Die Gesamtbewertung orientiert sich dabei an berufsständischen Grundsätzen und Methoden zur Bewertung von Unternehmen, die ihren Niederschlag in der Fachliteratur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (nachfolgend „IDW“), dort insbesondere im IDW S 1, gefunden haben. Gemäß IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines

Unternehmens aus den zukünftigen finanziellen Zuflüssen, welche ein Unternehmen auf Grund seiner am Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Marktstellung und Produkte, seiner Organisation und seines Managements für seine Anteilseigner erwirtschaften kann (Zukunftserfolgswert).

Die Ermittlung des Unternehmenswerts als Zukunftserfolgswert kann gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren erfolgen. Beide Bewertungsverfahren basieren auf dem gleichen investitionstheoretischen Fundament, bei welchem prognostizierte Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Sie stellen daher grundsätzlich gleichwertige Verfahren dar und führen unter gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, zu identischen Ergebnissen. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Bewertung der Ringmetall AG nach dem von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten Ertragswertverfahren.

Der Ertragswert eines Unternehmens errechnet sich als Summe der Barwerte aller finanziellen Überschüsse, die den Gesellschaftern in der auf den Bewertungsstichtag folgenden Zukunft zufließen werden, wobei die zukünftigen Fremdkapitalkosten bei Ermittlung der finanziellen Überschüsse abzuziehen sind (Netto-Kapitalisierung). Die Prognose der künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse ist daher das zentrale Element bei der Ermittlung des Zukunftserfolgswerts. Hierbei sind die den Anteilseignern zukünftig zufließenden Überschüsse unter Berücksichtigung der zukünftigen Ausschüttungs- bzw. Entnahmepolitik sowie unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten für thesaurierte Ertragsüberschüsse zu ermitteln.

Die künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse sind mit Hilfe eines geeigneten Kapitalisierungs- Zinssatzes auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Als Orientierungsgröße für den Kapitalisierungszinssatz ist nach IDW S 1 die Rendite des öffentlichen Kapitalmarktes heranzuziehen. Der Kapitalisierungszinssatz ist so festzulegen, dass die Ergebnisse aus dem Bewertungsobjekt und dem Vergleichsobjekt (Kapitalmarkt) hinsichtlich Ertrags- und Geldwertsicherheit sowie Fristigkeit und Besteuerung gleichwertig sind.

Aufgrund der Wertrelevanz der persönlichen Einkommensteuern sind zur Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte gemäß IDW S 1 anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner vorzunehmen. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i.S.d. IDW S 1 werden hierbei im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zu Grunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativanlage zu treffen.

Im Zukunftserfolgswert findet nur das betriebsnotwendige Vermögen des Unternehmens eine angemessene Berücksichtigung. Neben dem betriebsnotwendigen Vermögen verfügt ein Unternehmen häufig über nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen werden Vermögensgegenstände bezeichnet, die einzeln veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen (funktionales Abgrenzungskriterium). Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens zum Zukunftserfolgswert müssen daher die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen Schulden unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Verwertung und unter Berücksichtigung der Verwendung freigesetzter Mittel gesondert bewertet werden. Sie sind außerhalb der Bewertung der betriebsnotwendigen Unternehmensteile gesondert mit den aus der Einzelveräußerung erzielbaren Nettoerlösen anzusetzen und in den Unternehmenswert einzubeziehen.

Das nach IDW S 1 vorgesehene Stichtagsprinzip bedingt, dass der Bewertung die Erkenntnisse und Rahmenbedingungen zugrunde zu legen sind, die am Bewertungsstichtag vorliegen bzw. ihre Ursächlichkeit vor dem Bewertungsstichtag haben.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen Vermögensteile des Unternehmens gesondert zu veräußern, so ist die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse – der Liquidationswert – zu berücksichtigen. Da unsere Untersuchung im vorliegenden Fall unter der Prämisse einer unbefristeten Fortführung erfolgte und keine Anhaltspunkte darüber vorlagen, die auf einen im Verhältnis zu dem Ertragswert höheren Liquidationswert hindeuten, wurde ein Liquidationswert nicht ermittelt.

Dem Substanzwert als (Netto-) Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände (und Schulden) fällt durch den fehlenden direkten Bezug zu den künftigen finanziellen Überschüssen keine eigenständige Bedeutung zu. Auf eine Ermittlung des Substanzwerts haben wir daher verzichtet.

4. Kapital und Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

Unter Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist das Grundkapital der zu gründenden SE zu verstehen. Die nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen umfassen insbesondere die gesetzliche Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) sowie die ggf. aufgrund der Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperrten Beträge (§ 268 Abs. 8 HGB).

Gemäß dem geprüften Jahresabschluss setzt sich das Eigenkapital der Ringmetall AG zum 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:

Das Grundkapital gemäß § 5 Nr. 1 der derzeit gültigen Satzung vom 28. August 2020 der Ringmetall AG beträgt EUR 29.069.040,00 (im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ausgewiesen als gezeichnetes Kapital). Es ist vollständig eingezahlt.

Gemäß § 5 Nr. 7 der Satzung der Ringmetall AG ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Juli 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien (Stammaktien) gegen Bareinlagen um bis zu EUR 3.975.200,00 zu erhöhen. Nach Angaben der Gesellschaft wurde im Jahr 2021 keine Kapitalmaßnahme durchgeführt und ist weiterhin eine Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital derzeit nicht beschlossen.

Zum 31. Dezember 2020 bestanden nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Form der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB in Höhe von EUR 17.041.911,50 und gesetzliche Rücklagen (§ 150 AktG) in Höhe von EUR 1.154.800,00.

Weitere ausschüttungsgesperrte Gewinnrücklagen lagen 31. Dezember 2020 nicht vor.

Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen mit einer Beschränkung der Ausschüttung sind in der Satzung der Ringmetall AG nicht enthalten.

Nachfolgend ist das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2020 dargestellt:

	31.12.2020
gezeichnetes Kapital	29.069.040,00
Kapitalrücklage	17.041.911,50
gesetzliche Rücklage	1.154.800,00
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	47.265.751,50

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir etwaige Veränderungen des Kapitals gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem heutigen Tage untersucht.

Auf Grundlage der uns vorgelegten Nachweise und der uns gegebenen Auskünfte ergaben sich im genannten Zeitraum keine Veränderungen.

Demnach war zu untersuchen, ob die formwechselnde Ringmetall AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe von insgesamt EUR 47.265.751,50 verfügt.

5. Untersuchung der Kapitaldeckung

5.1. Ermittlung des Nettovermögens

5.1.1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens

Ausgangspunkt unserer Ermittlung des Nettovermögens ist die in Kapitel C.II.1 beschriebene Einzelbewertung auf Grundlage des geprüften nach deutschen handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlusses der Ringmetall AG zum 31. Dezember 2020.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden im handelsrechtlichen Abschluss verweisen wir auf den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses der Ringmetall AG zum 31. Dezember 2020 mit einem Eigenkapital von EUR 62.869.746,24.

Im Rahmen unserer Untersuchung haben wir die Veränderungen der Buchwerte zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem heutigen Tage überprüft. In diesem Zusammenhang haben wir uns auch davon überzeugt, dass seit dem 31. Dezember 2020 keine Verluste entstanden sind, die zu einer wesentlichen Minderung des Nettovermögens geführt haben. Hierzu haben wir interne Berichte an die Geschäftsführung eingesehen und Befragungen durchgeführt.

Auf Grundlage dieser Unterlagen sowie nach Auskunft der Gesellschaft liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das bilanzielle Nettovermögen bis zum heutigen Tage in wesentlichem Umfang gemindert wurde. Der Ausblick der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 ist zudem positiv.

Zusammenfassend ergeben sich anhand der vorstehend dargestellten Einzelbewertung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nettovermögenswerte der Ringmetall AG nicht mindestens das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO decken.

5.1.2. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts

In Ergänzung zur Bestimmung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung haben wir eine indikative Ermittlung des Unternehmenswerts der Ringmetall AG nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen. Zusätzlich hierzu haben wir Sensitivitätsanalysen und Szenario Rechnungen durchgeführt, um die Veränderungen des von uns überschlägig ermittelten Ertragswerts abzuschätzen, welche sich durch Variation unterschiedlicher Bewertungsparameter ergeben.

Wesentliche Grundlagen für diese indikative Gesamtbewertung und die daran anknüpfenden Szenario Rechnungen, war die Geschäftsplanung für das Jahr 2021 sowie die Mittelfristplanungen für die Jahre 2022 und 2023 des Ringmetall Konzerns auf IFRS Basis sowie die von uns aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Kapitalisierungszinssätze.

Im Rahmen unserer Arbeiten haben wir die uns überlassenen Planungsrechnungen, hinsichtlich der zugrunde liegenden Annahmen gewürdigt, jedoch keine Planungsplausibilisierung vorgenommen.

Der bei der Bewertung verwandte Kapitalisierungszinssatz wurde mittels des Capital Asset Pricing Model auf Basis aktueller Kapitalmarktdaten ermittelt und setzt sich somit aus einem risikofreien Basiszinssatz, einem Risikozuschlag und – in der ewigen Rente – einem Wachstumsabschlag zusammen. Den risikofreien Basiszinssatz haben wir mit Hilfe der Svensson-Methode auf der Grundlage periodenspezifischer Zero-Bond-Renditen deutscher Staatsanleihen berechnet. Der Risikozuschlag besteht aus der Marktrisikoprämie gemäß der Empfehlung des IDW und einem unternehmensindividuellen Beta-Faktor als Maß für das systematische, nicht diversifizierbare Risiko. Der Beta-Faktor wurde anhand einer Peer Group-Analyse festgelegt. Den Wachstumsabschlag für die ewige Rente haben wir anhand der langfristigen Wachstumsannahmen und der erwarteten langfristigen Inflation bestimmt.

Im Rahmen unserer Szenario Rechnungen anhand des Ertragswertverfahrens haben wir verschiedene Bewertungsparameter verändert; hierzu gehören insbesondere der zukünftige Rohertrag sowie Personal und Sachkosten.

Als Bewertungsstichtag haben wir den 31.Dezember 2020 festgelegt. Aus der technischen Anpassung des Bewertungsstichtages, d. h. der Aufzinsung des von uns überschlägig ermittelten Ertragswerts auf den Tag der Ausstellung der Bescheinigung am 28. April 2021, ergibt sich ein werterhöhender Effekt.

Zusammenfassend ergeben sich anhand der vorstehend dargestellten Gesamtbewertung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nettovermögenswerte der Ringmetall AG nicht mindestens das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO erreichen.

5.1.3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts

Zusätzlich zur Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens und zur Gesamtbewertung anhand des Ertragswertverfahrens haben wir den Börsenwert der Ringmetall AG zur Abschätzung der Höhe des Nettovermögens herangezogen.

Die Marktkapitalisierung ergibt sich als Produkt aus dem Aktienkurs und der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft; sie spiegelt somit die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern über die Marktbewertung des Nettovermögens der Gesellschaft wider.

Die Marktkapitalisierung der Ringmetall AG lag zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem 27. April 2021 in einer Bandbreite von EUR 71.800.528,80 bis EUR 82.556.073,60 und somit durchweg oberhalb der Höhe des zu bescheinigenden Kapitals gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO.

5.2. Ergebnis

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Nettovermögenswerte der Ringmetall AG, gemessen an den Kriterien

- Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens,
- Gesamtbewertung anhand einer indikativen Unternehmenswertermittlung und
- Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts,

das gegenüberzustellende Kapital i.S.d. Artikels 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von EUR 47.265.751,50 übersteigen.

6. Bescheinigung

Wir erteilen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Beurteilungen bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise, dass die Ringmetall AG mit Sitz in München über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich kraft Gesetzes oder Statuts nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen verfügt.

Nürnberg, 28. April 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Thomas Manfred Edenhofer, Apr 29, 2021 5:26:02 PM UTC

Alexandra Christina Daniela Dittus, Apr 29, 2021 3:40:33 PM UTC

Prof. Dr. Edenhofer
Wirtschaftsprüfer

Dittus
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 . PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.